

Kurzinformation zurGeräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

a) folgende Geräte an *Sonn- und Feiertagen, sowie werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden:*

- Rasenmäher (unabhängig, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird oder ob der Rasenmäher als besonders lärmarm gilt bzw. mit dem Umweltzeichen versehen ist)
- Heckenscheren
- tragbare Motorkettensägen
- Beton- und Mörtelmischer
- Bohrgerät
- Heckenschere
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Antrieb jeweils mit Elektromotor)
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)
- Freischneider mit EG-Umweltzeichen
- Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor) mit EG-Umweltzeichen
- Laubbläser mit EG-Umweltzeichen
- Laubsammler mit EG-Umweltzeichen

b) folgende Geräte an *Sonn- und Feiertagen, sowie werktags von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden:*

- Freischneider ohne EG-Umweltzeichen
- Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor) ohne EG-Umweltzeichen
- Laubbläser ohne EG-Umweltzeichen
- Laubsammler ohne EG-Umweltzeichen

Betrieb nur
jeweils 2 Std
vormittags +
2 Std nachmittags
möglich

HINWEIS:

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben von den Regelungen der 32. BImSchV **unberührt**. Dies bedeutet zum Beispiel, dass andere (kürzere) Betriebszeiten möglich sind, wenn die Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nach Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz diesbezüglich strengere Lärmschutzregelungen enthalten.

Kurzinformation zurGeräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien

a) folgende Geräte an *Sonn- und Feiertagen, sowie werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden:*

- Rasenmäher (unabhängig, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird oder ob der Rasenmäher als besonders lärmarm gilt bzw. mit dem Umweltzeichen versehen ist)
- Heckenscheren
- tragbare Motorkettensägen
- Beton- und Mörtelmischer
- Bohrgerät
- Heckenschere
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Antrieb jeweils mit Elektromotor)
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)
- Freischneider mit EG-Umweltzeichen
- Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor) mit EG-Umweltzeichen
- Laubbläser mit EG-Umweltzeichen
- Laubsammler mit EG-Umweltzeichen

b) folgende Geräte an *Sonn- und Feiertagen, sowie werktags von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden:*

- Freischneider ohne EG-Umweltzeichen
- Grastrimmer/Graskantenschneider (Antrieb mit Verbrennungsmotor) ohne EG-Umweltzeichen
- Laubbläser ohne EG-Umweltzeichen
- Laubsammler ohne EG-Umweltzeichen

Betrieb nur
jeweils 2 Std
vormittags +
2 Std nachmittags
möglich

HINWEIS:

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, bleiben von den Regelungen der 32. BImSchV **unberührt**. Dies bedeutet zum Beispiel, dass andere (kürzere) Betriebszeiten möglich sind, wenn die Lärmschutzverordnungen der Gemeinden nach Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz diesbezüglich strengere Lärmschutzregelungen enthalten.